



Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

9. November 2011

Seite 1 von 5

An die  
Universitäten und  
Fachhochschulen in der Trägerschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:

411

bei Antwort bitte angeben

An die  
Kunsthochschulen  
im Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herr Prof. Dr. Goebel

Telefon 0211 896-4445

Telefax 0211 896-4355

Joachim.Goebel@miwft.nrw.de

nachrichtlich:

An die  
Studierendenschaften der  
Universitäten und Fachhochschulen  
in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen  
und der  
Kunsthochschulen  
im Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
über  
das Landes-ASTen-Treffen NRW  
ASTa der Universität Köln  
Universitätsstraße 16  
50937 Köln

Landesrektorenkonferenz  
der Universitäten  
in Nordrhein-Westfalen  
Technische Universität Dortmund

Landesrektorenkonferenz  
der Fachhochschulen  
in Nordrhein-Westfalen  
Fachhochschule Bochum

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland  
Adenauerallee 73  
53113 Bonn

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-04

Telefax 0211 896-4555

poststelle@miwft.nrw.de

www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)



**Anrechnung von Prüfungsleistungen und Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11. April 1997 – Lissabonner Anerkennungskonvention –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anfragen aus den Hochschulen und ein diesem Runderlass beigefügtes Schreiben des Vorsitzenden des Akkreditierungsrates an die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Akkreditierungsagenturen vom 27. September 2011 haben mich zu den nachfolgenden Hinweisen veranlasst.

Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11. April 1997 – sog. Lissabonner Anerkennungskonvention – ist ausweislich Art. 2 Abs. 2 des Zustimmungsgesetzes zu dieser Konvention vom 16. Mai 2007 (BGBl. II 2007, 712) am 1. Oktober 2007 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Diese Konvention thematisiert u. a. Fragen der Anerkennung von Prüfungsleistungen. In diesem Zusammenhang weise ich auf Folgendes hin:

1. Die Lissabonner Anerkennungskonvention ist in Nordrhein-Westfalen aufgrund der allgemeinen Regeln zur unmittelbaren Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge zumindest in den u. g. Anwendungsbereichen unmittelbar anwendbares Recht im Range eines formellen Landesgesetzes. Die Konvention geht daher Regelungen in Prüfungsordnungen vor. Widersprechen Regelungen einer Prüfungsordnung der Konvention, sind diese Regelungen nichtig.
2. Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen gilt auch weiterhin und in Ansehung der Lissabonner Anerkennungskonvention vollumfänglich § 63 Abs. 2 Hochschulgesetz. Prüfungsmaßstab des § 63 Abs. 2 Hochschulgesetz ist entweder die Gleichheit des Studienganges (Fall des § 63 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz) oder die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistung (Fall des § 63 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz).



3. Falls eine Hochschule Prüfungsleistungen nicht anrechnen möchte, weil sie die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen verneint, bedeutet dies nicht, dass dann eine Anrechnung dieser Prüfungsleistungen nicht mehr in Frage kommt. In diesem Falle ist die Hochschule vielmehr landesgesetzlich aufgrund der Lissabonner Anerkennungskonvention verpflichtet, die für die Anerkennung von Prüfungsleistungen einschlägigen Regelungen dieser Konvention anzuwenden.
4. Nach Art. V.1 dieser Konvention ist Prüfungsmaßstab bei der Anerkennung nicht die „Gleichwertigkeit“ der anzuerkennenden Prüfungsleistungen, an die § 63 Abs. 2 Hochschulgesetz anknüpft, sondern die „Wesentlichkeit von Unterschieden“. Werden nichtwesentliche Unterschiede der extern erbrachten Leistungen festgestellt, müssen diese Leistungen mithin gleichwohl anerkannt werden, mag auch nach herkömmlicher Betrachtung keine Gleichwertigkeit vorliegen. Ich weise darauf hin, dass „nichtwesentlich“ begrifflich nicht inhaltsgleich ist mit „unwesentlich“.
5. Wenn ein Studierender sich Prüfungsleistungen im Falle eines Hochschulwechsels anrechnen lassen möchte, ist gemäß Art. III.3 der Konvention seine alte Hochschule, an der er die Prüfungsleistung erlangt hat, auf Antrag des wechselwilligen Studierenden verpflichtet, innerhalb angemessener Frist diesem oder der aufnehmenden Hochschule sachdienliche Informationen über die Prüfungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollen der aufnehmenden Hochschule die Prüfung erleichtern, ob „wesentliche Unterschiede“ bestehen.
6. Entscheidungen der Hochschule über Anträge auf Anrechnung sind binnen einer im Voraus von der Hochschule festgelegten angemessenen Frist zu treffen, vgl. Art. III.5 Satz 1 der Konvention. Die Frist beginnt gemäß Art. III.5 Satz 2 der Konvention ab dem Zeitpunkt, in der der Hochschule alle für die Anrechnung erforderlichen Informationen vorliegen. Nach Art. III.4 i. V. m. Art. II.1 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 2, Abs. 3 der Konvention besteht eine Verpflichtung des Landes, die Hochschulen des Landes anzuweisen oder ihnen nahezu legen, jedem begründeten Ersuchen um Informationen zum Zweck der Bewertung von hochschulischen Prüfungsleistungen nachzukommen. In Ausführung dieser Verpflichtung bitte ich Sie daher dar-



um, entsprechend zu verfahren. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass nach fruchtlosem Fristablauf Untätigkeitsklage erhoben werden kann, siehe Art. III.5 Satz 3 der Konvention.

7. Wird die Anrechnung einer Prüfungsleistung seitens der Hochschule versagt, ist diese Versagung ausweislich Art. III.5 Satz 2 der Konvention zu begründen. Diese Begründung muss nachvollziehbar und so hinreichend detailliert und in sich ausgewogen gefasst sein, dass gerichtlich überprüft werden kann, ob die Hochschule die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums überschritten hat; ansonsten würde die Rechtsweggarantie des Art. III.5 Satz 3 der Konvention wenig Sinn machen. Dieses Erfordernis einer inhaltsreichen Begründung folgt zudem in einer teleologischen Betrachtung auch aus Art. III.3 Abs. 5 der Konvention.
8. Nach Art. III.3 Abs. 5 der Konvention trifft die Beweislast, dass eine Anrechnung zu Recht nicht erfolgt ist, die prüfende Hochschule. Ich weise daher eindringlich darauf hin, dass Sie die Prüfungsleistung anrechnen müssen, wenn Sie Zweifel haben, ob wesentliche Unterschiede tatsächlich bestehen. Nur wenn zu Ihrer vollen Überzeugung feststeht, dass wesentliche Unterschiede bestehen, darf mithin die Anrechnung versagt werden. Im Zweifel muss also angerechnet werden.
9. Die vorgenannten Regeln gelten zum einen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erworben worden sind, die in einem Staat gelegen ist, welcher die Lissabonner Konvention ratifiziert hat. Dies sind nicht nur die Mitgliedsstaaten des Europarates, sondern auch außereuropäische Staaten, wie bspw. Australien und Neuseeland. Die USA und Kanada haben die Konvention zwar bereits unterzeichnet, nicht jedoch schon ratifiziert. Den aktuellen Ratifizierungsstand können Sie auf der Homepage des Europarates einsehen unter <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?CL=GER&CM=8&NT=165&DF=09/11/2011>.

Die vorgenannten Regeln gelten zum anderen auch hinsichtlich der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an einer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule erworben worden sind. Denn es besteht kein sachlicher Grund, im Inland er-



worbene Prüfungsleistungen gegenüber im Ausland erworbenen Prüfungsleistungen zu diskriminieren.

Seite 5 von 5

10. Die Anrechnung nach Maßgabe der Lissabonner Anerkennungskonvention führt zu einer der Studierendenmobilität sehr dienlichen Anrechnungskultur. Ich bitte daher darum, das Vorgenannte zu beachten und künftig Ihrem Anerkennungsprozedere zugrunde zu legen. Zugleich stelle ich anheim, das Nähere zum Vollzug der Lissabonner Anerkennungskonvention in den Prüfungsordnungen Ihrer Hochschule zu regeln. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Akkreditierungsagenturen bei Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und damit der Erforderlichkeit die Akkreditierung oder die Reakkreditierung eines Studienganges grundsätzlich von dem Erlass einer entsprechenden prüfungsordnungsrechtlichen Regelung abhängig machen dürfen, falls nur so der Regel 2.3 Absatz 3 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 8. Dezember 2009 (Drs. AR 85/2010) Rechnung getragen werden kann.

Hinsichtlich der Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, habe ich die für die jeweiligen staatlichen Prüfungsämter zuständigen nordrhein-westfälischen Ministerien über die hiesige Rechtsauffassung informiert und angeregt, den staatlichen Prüfungsämtern einen ähnlichen Erlass zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Prof. Dr. Joachim Goebel)